

(Der Fausenkaffee der Milchverschleüßerin.)

Auf Grund einer von der Straßenbahnschaffnerin Marie Dohianer erstatteten Anzeige hatte sich gestern die Milchverschleüßerin Josefina Tscherner vor dem Bezirksrichter Dr. Decker (Josefstadt) wegen verweigerten Milchverkaufes zu verantworten. Wie die Schaffnerin konform ihrer Anzeige vor Gericht angab, war sie kürzlich gegen 4 Uhr nachmittags im Geschäft der Angeklagten erschienen und hatte sie gebeten, ihr, da sie krank sei, einen halben Liter oder wenigstens einen viertel Liter Milch zu verkaufen. Die Angeklagte verweigerte die Abgabe von Milch, trotzdem sie in ihrem Geschäft noch ein Gefäß mit dem Inhalt von mehreren Litern Milch vorrätig hatte. Die Beschuldigte gab an, daß sie zur Zeit, als die Schaffnerin von ihr Milch haben wollte, keine Milch mehr zum Verkauf im Geschäft hatte, daß ohnehin ein Verwandter der Schaffnerin bereits in der Früh die für Letztere bestimmte Milch abgeholt hatte.

Auf den Vorhalt des Richters, daß sie nach Behauptung der Anzeigerin in einem Gefäß noch etwa vier Liter Milch vorrätig hatte, erwiderte die Angeklagte, sie habe allerdings in einem Gefäß noch anderthalb Liter Milch im Geschäft gehabt, doch habe sie die Milch zum Fausenkaffee für sich und ihr Personal, insgesamt fünf Personen, reserviert.

Die Straßenbahnschaffnerin gab, als Zeugin vernommen, noch an, daß der Mann der Angeklagten ihr zunächst einen halben Liter Milch verkaufen wollte, dies jedoch dann nicht tat, weil er von seiner Frau hörte, daß bereits in der Früh die Milch für sie abgeholt worden sei. Auf die Frage des Richters, ob letzteres richtig war, erklärte die Zeugin, daß an diesem Tage für sie keine Milch geholt worden war, daß sie auf dem Heimwege vom Arzt, bei dem sie in Behandlung stehe, die Angeklagte geradezu angesleht habe, ihr wenigstens einen viertel Liter Milch zu verkaufen. Gegenüber der Verantwortung der Angeklagten, daß die im Gefäß noch vorhandene Milch für die eigene Faule bestimmt war, erklärte die Zeugin, daß in dem Gefäß noch mindestens vier Liter Milch vorhanden war, ein Quantum, welches man gewiß nicht zur Faule braucht.

Der Verteidiger Dr. Teuber stellte an die Zeugin die Frage, ob sie, als sie um die Milch kam, auch ein Gefäß für die Milch mitgebracht habe. Als die Zeugin dies verneinte, erklärte der Verteidiger, daß in dem Fall die Angeklagte nicht verpflichtet war, selbst wenn sie Milch hatte, ihr eine solche zu verkaufen.

Der Richter verurteilte die Angeklagte wegen grundloser Weigerung des Verkaufes eines unentbehrlichen Lebensmittels zu einer Geldstrafe von zwanzig Kronen, eventuell zu 48 Stunden Arrest.